



## BBKR Papers 2/2008

### Kanon und Kommentar im bremischen Stadtrecht

Tilman Hannemann

Allein eine fehlerhafte Maschine wird, wenn sie ohnerachtet ihrer Fehler fortwirken soll, immer noch fehlerhafter und zuletzt ganz unbrauchbar.

Diese Bewertung des Strafgerichtsprozesses in Bremen stammt aus der Feder des Rats Herrn Arnold Gerhard Deneken (1759–1836) und wurde zur Hochzeit der Aufklärung, Anfang der 1790er Jahre verfasst.<sup>1</sup> Die hier vertretene These geht davon aus, dass die von Deneken postulierte Krise des Kämmereigerichts – eine der ältesten Bremer Rechtsinstitutionen<sup>2</sup> – im Rahmen einer längerfristigen Entwicklung des Stadtrechts zu verstehen ist, die in den Jahrzehnten der Aufklärung eine

„kritische Masse“ erreichte. Im folgenden soll diese Entwicklung anhand zweier rechtskultureller Parameter, „Kodifikation“ und „Kanonisierung“,<sup>3</sup> nachgezeichnet werden. Abschließend wird angedeutet, welche Fragestellungen diese Perspektive für eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der Bremer Aufklärungszeit aufwirft.

#### Der Textkorpus

Im Zuge einer umfassenden Kodifikation europäischer Stadtrechte begann 1303 die schriftliche Niederlegung des Bremer Rechts. Verglichen mit anderen nord- und mitteleuropäischen Kodizes geschah dies zu einem verhält-

<sup>1</sup>Arnold Gerhard Deneken: *Gedanken über die Verbesserung des Kämmerey-Gerichts*, Staatsarchiv Bremen, 2-D.19.1.1., ohne Datum, f. 6. Deneken war lt. *Bremer Staatshandbuch* von 1788 bis 1790 einer der vier Stadtkämmerer (Camerari).

<sup>2</sup>Zur Entstehung des Kämmereramtes und zur Einrichtung des Kämmereigerichts in Bremen zwischen 1200 und 1500 vgl. Henning Selk: *Die Entwicklung der Kämmerei-Verwaltung in Bremen bis zum Jahr 1810: Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Polizeirechts*. Dissertation, Universität Hamburg, Hamburg, 1973, 7–34, 146 f.; .

<sup>3</sup>Weitere Parameter, wie etwa „Medien“ oder „Rechtspluralismus“, sind ebenfalls relevant, werden hier aber nur am Rande thematisiert.

nismäßig späten Datum. Maßgebliche Rechtsquellen bei der Bremer Kodifikation – die 1308 vorläufig abgeschlossen war – bildeten praktiziertes Gewohnheitsrecht, der *Corpus Iuris Civilis* und der *Sachsenspiegel* (1220/1235), wobei letzterer in Gestalt mehrerer Passagen aus dem Hamburger *Ordeelbook* von 1270 Eingang in das Bremer *liber justitie* (meist: *Stadtbuch*) fand.<sup>4</sup>

Die Ursachen der europaweiten Kodifikationswelle sind vielschichtig und beinhalten wirtschaftliche, politische, ideologische und rechtstheoretische Dimensionen.<sup>5</sup> Während einerseits seit dem 18. Jahrhundert die Ansicht vertreten wird, verstärktes Handelsaufkommen und eine intensive Bevölkerungsfluktuation habe derart komplexe Rechtsverhältnisse nach sich gezogen, dass eine Systematisierung und Vereinheitlichung erforderlich geworden sei,<sup>6</sup> muss andererseits auch berücksichtigt werden, dass weltliche Autoritäten auf die beginnende Kodifikation kirchlichen Rechts im *Corpus Iuris Canonici* (ab 1140) reagierten.<sup>7</sup> In Konkurrenz zu diesem Projekt entstand mit der Wiederaufnahme und Glos-

sierung des *Corpus Iuris Civilis*, ausgehend von der „Schule von Bologna“, eine rechtspolitische Bewegung großen Ausmaßes, in der die spätrömisch-justinianische Rechtskodifikation als Vorbild für eine einheitliche Rechtssammlung propagiert wurde und die auch ihre Spuren im Bremer Stadtrecht hinterlassen sollte.

Als weitere Eckdaten bremischer Rechtsentwicklung gelten das Jahr 1433 mit der so genannten *Tafel* und, mit Einschränkungen, 1534, als die *Neue Eintracht* in Kraft trat und das bisherige Stadtrecht ergänzte. Beide Texte sind zuallererst Reaktionen auf vorangegangene revolutionäre Umstürze und nicht systematische Rechtsreformen: Die *Tafel* von 1433 sollte den ursprünglichen Rechtszustand, insbesondere die seit 1398 geltenden Regeln zur Ratsverfassung wiederherstellen, die 1428 kurzzeitig zugunsten der Zünfte abgeändert wurden.<sup>8</sup> Nach dem „Aufstand der 104 Männer“ setzte die *Neue Eintracht* von 1534 eine Reihe von Verordnungen in Kraft, die vor allem die Versammlungsfreiheit drastisch einschränkten und das Zunftwesen einer strikten Kontrolle durch den Rat unterwarfen.<sup>9</sup>

<sup>4</sup>Vgl. Carl Haase: *Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter*. Bremen, 1953, 63–65; Dagmar Hüpper: Das Rechtsbuch der Stadt Bremen, das Hamburger Recht und der Sachsenspiegel. In: Konrad Elmshäuser und Adolf E. Hochmeister (Hg.): *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003*. Bremen: Staatsarchiv Bremen, 2003, 152–173.

<sup>5</sup>Zur Einführung siehe Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967, 71–80 sowie, für den deutschsprachigen Bereich grundlegend, Wolfgang Sellert: Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse. In: Hartmut Boockmann et al. (Hg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. Band 1, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1998, 115–166.

<sup>6</sup>So schon Johann Philip Cassel: *Historische Abhandlung von den Gesetzen der Freien Reichsstadt Bremen*. Frankfurt und Leipzig, 1764. Dieses Erklärungsmuster wurde unter anderem vom Rechtshistoriker Savigny rezipiert (Entstehung der Schule von Bologna); vgl. Andreas Daniel: *Gemeines Recht: Eine systematische Einordnung der Rechtsfigur und ihrer Funktion sowie der Bestimmung der inhaltlichen Probleme aus der Sicht des 18. Jahrhunderts*. Berlin: Duncker & Humblot, 2003, Schriften zur Rechtsgeschichte 101, 142–43.

<sup>7</sup>Zur Konkurrenzsituation kirchlicher und weltlicher Legislation in der Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Hermann Lange und Maximiliane Kriechbaum: *Römisches Recht im Mittelalter*. Band 2: Die Kommentatoren, München: Beck, 2007, 205–06.

<sup>8</sup>„Die politische Bedeutung, welche für die Elterleute der Kaufmannschaft und der Zünfte in der Verfassung von 1428 begründet war, wurde mit der *Tafel* von 1433 aufgehoben, und ihr durch jenen Einfluss gewonnenes Ansehen tief erschüttert“; Viktor Boehmert: *Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens*. Leipzig: Hirzel, 1862, Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Lablonowski'schen Gesellschaft 9, 10. Das Statut von 1398 begrenzte die Anzahl der Ratsmitglieder auf 24. Es blieb bis in das 19. Jahrhundert hinein gültig.

<sup>9</sup>Vgl. zu diesen Vorgängen Cassel: *Historische Abhandlung, op. cit.*, 54–57.

## Reformansätze

Reformen der bremischen Stadtverfassung fanden vornehmlich im Bereich der Prozedur statt, von denen an dieser Stelle nur einige herausragende Fälle angeführt werden sollen.<sup>10</sup> Die Blutfehde wurde 1468 – noch vor dem reichsweiten Mainzer Landsfrieden von 1495 – in einer gemeinsamen Initiative von Rat und Kirche abgeschafft.<sup>11</sup> Eine erfolgreiche strafrechtliche Reform durch den Rats Herrn Heinrich Krefting (1562–1611) beinhaltete 1592 die Übernahme des inquisitorischen Prozessverfahrens, sechzig Jahre zuvor niedergelegt durch Kaiser Karl V. in der *Constitutio Criminalis Carolina*. Die von Bürgermeister Diederich Smidt (1711–1787) und Syndikus Everhard Otto (1685–1756) verfasste Gerichtsordnung von 1751 sanktionierte und regelte die aus dem Brauch hervorgegangenen Kompetenzen der verschiedenen Gerichte und „brachte die Entwicklung der vergangenen Epoche zu einem vorläufigen Abschluß, ohne, wenigstens auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, Neues zu schaffen.“<sup>12</sup>

Krefting, Bürgermeister ab 1605, legte sein umfassendes Reformprojekt zum Stadtrecht 1606 dem Rat und der Bürgerschaft vor; trotz seines sicher zutreffenden Arguments, dass „etliche Stücke des Stadtbuches niemals im

Schwang und Gebrauch, etliche auch nach Gelegenheit und Änderung der Zeiten in Vergessenheit geraten, und etliche an Sinn und Verstand sehr zweifelhaft und ungewiss, und vor allem [*de baven*] da etliche dermaßen missbraucht wurden, dass eine christliche Reformation hoch von Nöten“<sup>13</sup>, wurde sein Vorhaben zu den Akten gelegt und reihte sich an erster Stelle in die Gattung der handschriftlichen „Kommentare“ zum Bremer Stadtrecht ein (siehe unten).<sup>14</sup> Damit stellte sich die Situation anders dar als etwa in den beiden Hansestädten Lübeck und Hamburg, die zur gleichen Zeit (1586 bzw. 1603) weitergehende „Reformationen der alten Stadtrechte im deutschrechtlichen Sinne“ durchführten und die Resultate in gedruckter Form publizierten.<sup>15</sup> Eine gedruckte Ausgabe des unmodifizierten Bremer Stadtrechts von 1433/1534 lag dagegen erst im Jahre 1676 vor.<sup>16</sup>

## Vom Rechtskodex zum sinnstiftenden Kanon

Der Vorgang der Rechtskodifikation ist ein lang andauernder Prozess, der im Falle Bremens etwas mehr als zwei Jahrhunderte währte. Die in der modernen Forschung entwickelten formalen Kriterien eines Rechtskodex – die streng genommen zum ersten Mal durch den französischen *Code Napoléon* um 1800 erfüllt

<sup>10</sup>Für eine umfassende Darstellung der Entwicklungen in der Gerichtsprozedur, vor allem zwischen 1540 und 1600, vgl. Alfred Kühnmann: *Die Romanisierung des Civilprocesses in der Stadt Bremen*. Breslau: Koebner, 1891, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 36, 59–95.

<sup>11</sup>Cassel: *Historische Abhandlung*, op. cit., 71, n. (a).

<sup>12</sup>Jan Hiemisch: *Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zur Reichsjustizgesetzgebung 1751–1879*. Bremen: Schünemann, 1964, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 32, 25.

<sup>13</sup>Nach Cassel: *Historische Abhandlung*, op. cit., 34. Ausdruck und Schreibung wurden an heutige Konventionen angepasst.

<sup>14</sup>Vgl. Walter Barkhausen: Der Entwurf eines Verbeterden Stadbooks und die Glossen zum Stadtrecht von 1433. In: Konrad Elmshäuser und Adolf E. Hochmeister (Hg.): *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003*. Bremen: Staatsarchiv Bremen, 2003, 200–211, 206.

<sup>15</sup>Timo Holzborn: *Die Geschichte der Gesetzespublikation: insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert*. Berlin: Tenea, 2003 (URL: [http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13803/tenea\\_juraweltbd39.pdf](http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13803/tenea_juraweltbd39.pdf)), 68. Vgl. auch Frank Eichler: *Das Hamburger Ordeelbook von 1270 samt Schiffrecht*. Hamburg: Mauke, 2003, 38.

<sup>16</sup>Vgl. [Rat der Stadt Bremen]: *Taffel, das ist eine löbliche wohlbe gründete Verdragh, tho Wohlstande der Statt Bremen [...] im Jahre Christi 1433 upgerichtet [...] und Nyewe Eindrachtte, so [...] im Jahre Christi 1534 berechnet [...] ist*. Bremen: Wessel, 1678, mit Verweis auf die Ausgabe 1676.

wurden – lassen sich natürlich nur bedingt auf das Bremer Stadtrecht anwenden.

In der ersten Fassung von 1308 werden wesentliche Merkmale des Kodex – Loslösung der Regeln vom Kontext, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und universeller Geltungsanspruch<sup>17</sup> – ansatzweise erfüllt; im 14. Jahrhundert kann von einer teilweise kodifizierten Rechtssammlung im Sinne einer „perpetual index codification“ gesprochen werden, deren Ziel es ist, „[the known law] together in a concise and positive form for public use“ zu bringen.<sup>18</sup> Hingegen weisen redaktionelle Aspekte der *Tafel* von 1433 darauf hin, dass diese einen definitiven Abschluss der 1303 begonnenen Rechtskodifikation intendiert, dass dem Bremer Recht in den Augen seiner Schöpfer nichts mehr hinzuzufügen war.<sup>19</sup> Das Tor der Rechtsneuerungen wurde – aus offenkundigen politischen Gründen – geschlossen.

Die anschließend wachsende Bedeutung der formalen Unverletzlichkeit der bremischen Verfassung wird unter anderem darin sichtbar, dass, *obwohl* der letzte grundlegende Text, die *Neue Eintracht* von 1534, eine Änderung des *Stadtbuches* unter Hinzuziehung „der Hochgelehrten und Verständigen“ nicht ausschloss, diese im Zuge der reichsweiten Rechtsanpassungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht stattgefunden hat. So lässt sich in formaler

und rechtspolitischer Hinsicht die Periode ab 1433 bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auch als eine „Kanonisierung“ der Stadtverfassung beschreiben. Indikatoren für diesen Vorgang sind, neben den oben umrissenen Vorgängen, die Aneignung und der Gebrauch bestimmter Modi der Rechtsentwicklung, Medien der Übermittlung sowie Symbolformen rechtlichen Handelns.

„Kanonisierung“ bezeichnet allgemein die Bestimmung und Abgrenzung eines grundlegenden Textkorpus und dessen anschließende Überführung in eine unverletzliche Sphäre.<sup>20</sup> Oft steht zu Beginn der Kanonbildung ein Befreiungsakt; die Gründungslegende hinter dem *Bremer Stadtbuch*, die auf eine Rebellion gegen die Adelherrschaft anspielt, rekurriert auf ein Muster, das sich bis zum Deuteronomium zurückverfolgen lässt.<sup>21</sup> Ein rechtlicher Kanon besitzt damit nicht allein juristische, sondern vor allem auch soziale, identitätsstiftende Funktionen.

#### Techniken und Instrumente der Sinnpflege

Vermittelt der Kanon anfänglich Orientierung und Sinn, so spitzt sich mit dem (hand-)schriftlichen Medium, in dem er festgehalten wurde – anders als im mündlich überlieferten und flexibleren Gewohnheitsrecht<sup>22</sup> – die Frage der Rechtsanpassung all-

<sup>17</sup>Vgl. Jack Goody: *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1990, 222–23.

<sup>18</sup>Vgl. Mark D. Rosen: What has Happened to the Common Law? Recent American Codifications, and their Impact on Judicial Practice and the Law's Subsequent Development. *Wisconsin Law Review*, (1994), 1119–1286, 1133.

<sup>19</sup>Konrad Elmshäuser: Die Handschriften der Bremer Stadtrechtskodifikationen von 1303, 1428 und 1433. In: Konrad Elmshäuser und Adolf E. Hochmeister (Hg.): *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003*. Bremen: Staatsarchiv Bremen, 2003, 46–96, 92.

<sup>20</sup>Vgl. zum Folgenden Aleida Assmann und Jan Assmann: Kanon und Zensur als kultursoziologische Kriterien. In: *Kanon und Zensur*. München: Fink, 1989, Archäologie der literarischen Kommunikation 2, 7–27, 11–13; Jan Assmann: Text und Kommentar: Einführung. In: Jan Assmann und Burkhard Gladigow (Hg.): *Text und Kommentar*. München: Fink, 1995, Archäologie der literarischen Kommunikation 4, 9–33, 10–11.

<sup>21</sup>Das kollektive Gedächtnis an die Befreiung wurde noch Ende des 18. Jahrhunderts gepflegt: „Gleich beym Eingange von der Obernstraße her, sieht man linker Hand an einem inwendigen Pfeiler eine halberhabene Mannsfigur, welche den Rathmann Gröpelingen vorstellt, wie er um eines großen Hechts willen von dem tyranischen Bürgermeister Frese im Jahr 1307 ermordet worden ist.“ – Beschreibung der Martini-Kirche, in: *Bremisches Adressbuch* von 1796.

<sup>22</sup>Zur Transition von mündlicher zu schriftlicher Rechtsüberlieferung im Bremer Stadtrecht vgl. Ruth Schmidt-Wiegand: Das geschriebene Recht in der mittelalterlichen Stadt. *Bremisches Jahrbuch* 83 (2004).

mählich zu. Ein größeres Problem als die gelegentlich beklagte mangelhafte Systematisierung oder die Abwesenheit einer authentischen „Urschrift“ ist der Umstand, dass der Kanon seine soziale und rechtliche Relevanz verliert und schließlich zu einem bloßen Symbol politisch hergeleiteter Rechtssouveränität gerät. Nicht nur die Sprache der fundierenden Texte, das Mittelniederdeutsche, wurde ab dem 17. Jahrhundert immer weniger verstanden.

#### *Semiautonomes Stadtrecht I: Biblisches Eherecht als Lückenfüller*

Die Kanonisierung betraf nicht allein verfassungsrechtliche Grundlagen, sondern auch die materielle Rechtssetzung. Somit wurde es möglich, dass diverse Bereiche des Alltags aus der Rechtsentwicklung herausfielen und nur unvollständige oder vage Regelungen galten. Ein aussagekräftiges Beispiel betrifft die Festlegung erlaubter und unerlaubter Heiratspartner, die für Strategien der Heiratspolitik und Allianzbildungen zwischen Familien eine wichtige Rolle spielte.

Das *Stadtbuch* besitzt keine Regelungen zum Eherecht, da dieser Bereich dem kirchlichen Recht vorbehalten war. Während mit der Re-

formation in weiten Teilen des protestantischen Deutschlands diverse kirchenrechtlich geregelte Fragen – so auch Heiratsverbote – neu formuliert wurden, trifft Sabean's allgemeine Feststellung, in den neuen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts „every Protestant territory in Germany issued a precise and long list of prohibited marriage partners“, auf Bremen nicht zu.<sup>23</sup> Die neu verfasste Bremer Kirchenordnung von 1534 beschränkt sich auf dogmatische Fragen und die Organisation sakraler Dienste. In Sachen Ehe und Familie verweist sie lediglich auf „die Obrigkeit, der [diese] unterworfen sind. [...] Die richterliche Strafe gehört allein dem Rat.“<sup>24</sup>

Dieser Rat war, wie oben ausgeführt, im 16./17. Jahrhundert weit davon entfernt, Änderungen in der Stadtverfassung zu beschließen. Statt dessen fällte er seine Urteile auf der Grundlage des religiösen Kanons. Im Jahre 1741 beschloss der Rat lapidar, Heiratsverbote bei den biblischen, in Leviticus 18 erwähnten Verwandtschaftsgraden zu belassen „und diesen Casum [...] nicht zu extendieren“.<sup>25</sup> Als ab der Mitte des 18. Jahrhunderts Dispensationen – d. h. Ausnahmeregelungen von diesen Verboten – zunehmend die Gerichte beschäftigten,<sup>26</sup> wurde 1754 zur Klärung der

<sup>23</sup>David Warren Sabean: *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*. Cambridge [et al.]: Cambridge University Press, 1998, Cambridge studies in social and cultural anthropology, 63.

<sup>24</sup>Johann Friedrich Iken (Hg.): *Die bremische Kirchenordnung von 1534*. Bremen: Müller, 1891, Bremisches Jahrbuch, 2. Serie, Bd. 2, 23, §§ 13 und 14; Übertragung ins Hochdeutsche TH.

<sup>25</sup>Auszug aus dem Wittheitsprotokoll vom 13.01.1741, StAB 2-N.4.t.5.a. In 3 Mose (Leviticus), 18,7–18, werden die weiblichen Verwandten benannt, die vom Inzestverbot betroffen sind.

<sup>26</sup>Zur Rolle von Dispensationen im legislativen Kontext des 18. Jahrhunderts vgl. in: André Holenstein: Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände: Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und Gesellschaft im Ancien Régime. In: Karl Härter (Hg.): *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2000, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129, 1–46, 10–19. Erste Belege aus dem Bremer Staatsarchiv stammen aus der Zeit um 1750; StAB 2-N.4.t.5. Ende des 18. Jahrhunderts bildeten die Gebühren für eherechtliche Dispensationen eine wesentliche Einnahmequelle des Kämmereigerichts; vgl. Christian Abraham Heineken; Polizeidirektion Bremen (Hg.): *Die Amtspflichten des Camerarii in Bremen: Zusammenstellung der Dienstobliegenheiten des bremischen Camerarii 1) als Einnahmer und Verwalter verschiedener Rats-Einkünfte, 2) als Polizeirichter, 3) als Kriminal-Richter*. Bremen, StAB Ac 24, Typoscript von StaB 2-D.19.k.1.a. [ca. 1782], Zur bremischen Polizeigeschichte, 1<sup>r</sup>, 3<sup>v</sup>–4<sup>r</sup>, Abschnitt f.). Die Quelle wurde verschiedentlich auf 1781 oder 1800 datiert; unsere Annahme geht von der Tatsache aus, dass Heineken lt. Bremer Staatshandbuch 1782 das Amt des Camerarius innehatte und seine Erfahrungen wahrscheinlich kurz darauf mitgeteilt hat.

Frage „[o]b die Ehe eines hiesigen Bürgers mit seines Vaters jüngerer Halbschwester in dem Mosaischen Gesetz verboten sey“, konsequenterweise ein Rechtsgutachten (*consilium*) eines Duisburger Theologen (!) eingeholt.<sup>27</sup>

#### *Semiautonomes Stadtrecht II: Rechtsgutachten*

Der obige Vorgang verweist auf den Bremer Anschluss an das Gutachtenwesen, eine landesweite gerichtliche Praxis, auf deren Schultern wesentlich die Rechtsentwicklung im 17. und 18. Jahrhundert ruhte.<sup>28</sup> Gutachten bzw. Konsilien juristischer Fakultäten sowie ausgewiesener Kenner des Römischen Rechts und des Reichsrechts bildeten eine wichtige Rechtsquelle. Schon 1667 bemerkte Gottfried Wilhelm Leibniz, dass „unter den juristischen Schriftstellern fast nur die Verfasser von Konsilien die Rechtswissenschaft wahrhaft erweitert und durch die Beobachtung neuer Fälle bereichert hätten“.<sup>29</sup> Tatsächlich war die Praxis der „Aktenversendung an eine Juristenfakultät“ in Bremen mindestens seit 1567 bekannt.<sup>30</sup> Der Rekurs auf einen Theologen – der am Ursprung der Konsiliarpraxis stand – war im deutschen Rechtswesen des 17. und 18. Jahrhunderts allerdings unüblich.

#### *Proclame: das Gestrüpp der Rechtspraxis*

Neben den Konsilien kompensierten weitere Techniken der „Sinnpflege“<sup>31</sup> die struktu-

rellen Defizite des stadtrechtlichen Kanons. Rechtsneuerungen und Anpassungen an veränderte Umstände geschahen vor allem auf zwei sehr unterschiedlichen Ebenen. Allgemein zugänglich waren die vom Rat erlassenen Verordnungen (Proclame), die ab 1450 in der so genannten *Kundigen Rolle* (von „verkünden“) zusammengefasst wurden. Mit der *Neuen Eintracht* von 1534 besaß der Rat als ein „Vollmächtiger Rath“ die alleinige Verordnungsgewalt;<sup>32</sup> die Proclame wurden bis 1756 jährlich einmal öffentlich vom Rathaus verlesen. Diese Verkündigung wies rituell-performative Elemente auf; so wurde sie einige Stunden zuvor durch den Aushang eines Wandteppichs, versehen mit dem Motiv des Salomonischen Gerichtes, angekündigt.<sup>33</sup> Ab 1588 wurden Verordnungen auch gedruckt und bei Inkrafttreten öffentlich ausgehängt.<sup>34</sup> Der Korpus wurde periodisch durchgesehen und „den Bedürfnissen der Zeit nach eingerichtet“.<sup>35</sup>

Trotz dieser Gewährleistung einer gewissen Öffentlichkeit war es unter solchen Umständen nicht leicht, über das jeweils geltende Recht informiert zu bleiben; eine unbestimmte Zahl von Kanzleiabschriften versuchte mit den jeweils geltenden Fassungen der *Kundigen Rolle* Schritt zu halten. Diese Problemstellung verschärfte sich noch Mitte des 18. Jahrhunderts, als die jährliche Ausrufung der *Kundigen Rolle* eingestellt wurde. So empfahl um 1782 Christian Abraham Heineken (1752–1818) den mit

<sup>27</sup> Ausgestellt von Johann Philip Holdt; StAB 2-N.4.t.5.e.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. 2 (1978), Art. Konsilien (H. Gehrke), 1102–05. Die Konsiliarpraxis wurde in der sozialhistorischen Forschung bislang wenig beachtet; siehe aber Ulrich Falk: *Consilia: Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main: Klostermann, 2006.

<sup>29</sup> Daniel: *Gemeines Recht*, op. cit., 30, Fn. 6.

<sup>30</sup> Kühtmann: *Die Romanisierung des Civilprocesses*, op. cit., 87–88.

<sup>31</sup> Assmann und Assmann: *Kanon und Zensur*, op. cit., 13.

<sup>32</sup> Kühtmann: *Die Romanisierung des Civilprocesses*, op. cit., 53.

<sup>33</sup> Cassel: *Historische Abhandlung*, op. cit., 61. Wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Teppich, unter dem der versammelte Rat das Oberste Gericht hielt.

<sup>34</sup> Adolf E. Hochmeister: *Von der Kundigen Rolle zur Sammlung des bremischen Rechts*. In: Konrad Elmshäuser und Adolf E. Hochmeister (Hg.): *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003*. Bremen: Staatsarchiv Bremen, 2003, 267–278, 270.

<sup>35</sup> Cassel: *Historische Abhandlung*, op. cit., 68.

der Durchsetzung der Verordnungen betrauten Camerari:

Weil aber dieser Verordnungen eine so große Menge sind, daß sie sehr leicht verwirren könnten, auch zuzeiten die eine durch die andere abgeändert und verbessert worden; so dienet es sehr zur Bequemlichkeit, sich sämtliche Verordnungen von der Kundigen Rolle an, zu extrahiren, und unter den verschiedenen Rubriken, von welchen sie handeln, zu ordnen.

Schon beim bloßen Durchlesen der im Kämmerergericht aufbewahrten Sammlung könne man „nicht wenige vielleicht sonst unbemerkt gebliebene Übertretung[en]“ entdecken.<sup>36</sup> Ob dies aber geschah, blieb letztlich der Initiative des jeweiligen Camerarius überlassen. Halten wir an dieser Stelle fest, dass die praktische Sinnpflege des Bremer Rechts Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Ordnungsrecht geführt hatte, in dem sich selbst dessen Verwalter nur noch mühsam zurechtfinden.

#### *Kommentar und Glosse: die semantischen Auswüchse des Kanons*

Per se der Kenntnis einer kleinen Minderheit vorbehalten waren die handschriftlichen Rechtskommentare und Glossen zum Stadtrecht, die mit dem oben erwähnten Projekt Kreftings ihren Anfang nahmen und bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts vor allem durch Johann Almers (1567–1637) und Johann Wachman (1592–1659) fortgesetzt wurden. Obwohl

es sich bei den dreien um die einzigen unstrittig anerkannten Kommentatoren bremischen Stadtrechts handelt, von den Glossen Wachmans auch diverse handschriftliche Kopien im Umlauf waren, wurde ihre rechtspraktische Wirksamkeit schon drei Generationen darauf in Zweifel gezogen.<sup>37</sup> Diese Kritik – und in der Folge auch manche spätere Rezeptionen der Bremer Glossatoren – bemüht jedoch schon das historisch-kritische Repertoire der frühen Aufklärung und blendet rechtspluralistische und dogmatische Problemfelder aus, welche für die juristischen Autoren und ihre professionelle Leserschaft offenkundig größere Relevanz besaßen.<sup>38</sup>

Die umstrittene Bedeutung der Glossen für die Rechtspraxis legt allerdings die Vermutung nahe, dass auch der von ihnen erläuterte Urtext – also der aus *Stadtbuch*, *Tafel* und *Neuer Eintracht* bestehende Verfassungskorpus – Mitte des 18. Jahrhunderts vor den Gerichten der Hansestadt keine große Relevanz mehr besaß. Hatten doch schon die Glossatoren eine ganze Reihe von Statuten als „obskur“, „obsolet“ oder „überflüssig“ abgefertigt oder es gleich gänzlich unterlassen, sie zu kommentieren.<sup>39</sup>

#### Die Krise der Aufklärungszeit: vorläufige Schlussfolgerungen

Es gäbe sicher ein verzerrtes Bild, wolle man die Stadt Bremen zwischen 1300 und 1800 als einen „mittelalterlichen Rechtsbewahrungstaat“ im Sinne Kerns und Luhmanns charakterisieren.<sup>40</sup> Schon ein cursorischer Über-

<sup>36</sup>Heineken: *Die Amtspflichten des Camerarii*, op. cit., 5<sup>v</sup>.

<sup>37</sup>Cassel: *Historische Abhandlung*, op. cit., 40.

<sup>38</sup>Vgl. Daniel: *Gemeines Recht*, op. cit., 86–98, zur zeitgenössischen Diskussion um das Verhältnis von römischem Recht, daraus abgeleitetem *ius commune* und Stadt- bzw. Territorialrechten, die im 18. Jahrhundert auch in den Dissertationen Bremer Rechtsgelehrter anklang. Kühtmann: *Die Romanisierung des Civilprocesses*, op. cit., 3, vertritt mit guten Gründen die Auffassung, die Bremer Glossatoren hätten angesichts legislativer Blockaden eine Reform „auf dem Wege des Gewohnheitsrechts“, i. e. als praktiziertes *ius commune* eingeleitet und dogmatisch zu begründen gesucht.

<sup>39</sup>Kühtmann: *Die Romanisierung des Civilprocesses*, op. cit., 59.

<sup>40</sup>Vgl. Joachim Rückert: *Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive*. Hannover: Hennies & Zinkeisen, 1988, Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft Hannover 19, 19–20.

blick zeigt die vielfältigen Problemstellungen rechtspluralistischer Felder (Stadtrecht, Reichsrecht, religiöses Recht), deren Eigendynamiken die Rechtsentwicklung beeinflussen. Auch die Akteure selbst fanden über geraume Zeit hinweg Mittel und Wege, um unter dem Dach des Kanons den rechtspraktischen Erfordernissen zu entsprechen. Zur Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt dieses Gleichgewicht der Sinnpflege in der hanseatischen Stadtgemeinschaft jedoch zu erodieren. Es deutet sich ein Übergang von der Rechtskultur der symbolorientierten Sinnstiftung in einer städtischen Gemeinschaft zur Durchsetzung moderner staatlicher Autorität an, die auf den Prinzipien der Gewaltentrennung und der Rechtsgleichheit beruht.

Das Kämmereigericht, das Deneken um 1790 beschreibt, ist eine Rechtsinstanz, der die Autorität aus den Händen gegliedert ist:

[D]ie Verwirrung, die Unordnung, die Unaufmerksamkeit, die übertriebene Eile und die Unentschlossenheit, womit die Sachen hier behandelt und entschieden werden, fallen einem jeden in die Augen und sicher sinkt bei solchen Bemerkungen die Achtung für die Richter. Die listige Boßheit sieht durch ihre Obrigkeit jetzt keine Schranken ihren Ränken gesetzt – Sie spottet der bemerkten Schwäche und nützt sie zu ihrem Vortheil.<sup>41</sup>

Hinter der Krise des Strafgerichtsprozesses steckt also ein Problem der staatlichen Autorität, dessen Lösung von Deneken in der For-

derung nach rechtlicher Gleichbehandlung aller übersetzt wird: So formuliert er ein besonderes Anrecht der „Ehre des gemeinen Mannes“, das in der Verantwortung des Richters läge: „Die Ehre des gemeinen Mannes ist also ein wichtiger dem Hr. Camerario anvertrauter Depot, den er mit der möglichsten Sorgfalt pflegen muß“.<sup>42</sup>

Um die Bedeutung dieses rechtshistorischen und -politischen Vorgangs angemessen zu beschreiben, wird es notwendig sein, weitere Fragen zu klären. Einige Problemfelder können hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit skizziert werden: Welche Auswirkungen hatte etwa die Transition von der handschriftlichen zur gedruckt vorliegenden Stadtverfassung zum Zwecke des Bürgereids, die zuerst „1677. den 28. Juny [...] einem jeden Bürger [...] ins Haus geschickt worden“<sup>43</sup> und bis wenigstens 1847 mehrfach neu aufgelegt wurde?<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang müsste auch der Kontext Rollers hochdeutscher Übersetzung der Stadtverfassung von 1798 einer genaueren Untersuchung unterzogen werden. Welche politischen Implikationen standen hinter diesem Projekt?

Ebenfalls damit im Zusammenhang steht die Frage, wann im Verlauf des 18. Jahrhunderts im Rahmen konkreter Konfliktfälle und der darin stattfindenden Aushandlung rechtlicher Normen Inhalte des Stadtrechts eingebracht wurden. In welchem Maße und in welchen Kontexten beanspruchte ein identitätsstiftender Text über seine soziale und politische Symbolfunktion hinaus noch rechtliche Relevanz?

*Last but not least* wäre nach den neuen

<sup>41</sup>Deneken: *Gedanken über die Verbesserung*, op. cit., f. 3.

<sup>42</sup>Ebd.

<sup>43</sup>Christian Nikolaus Roller: *Grundgesetze der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen, enthält die Tafel und die neuesten Statuten, die Neue Eintracht, die Kündige Rolle und verschiedene Eidesformeln*. Bremen, 1798, xi.

<sup>44</sup>Vgl. Adolf E. Hochmeister: Das Bremer Stadtrecht im Druck. In: Konrad Elmshäuser und Adolf E. Hochmeister (Hg.): *700 Jahre Bremer Recht 1303–2003*. Bremen: Staatsarchiv Bremen, 2003, 223–234, 224. Eine Suche in den deutschen Bibliotheken und Antiquariaten ergibt verfügbare Ausgaben des Titels *Taffel, das ist eine löbliche wohl begründete Verdragh, tho Wohlstande der Statt Bremen...* (mit diversen Abwandlungen) aus den Jahren 1678, 1702, 1808, 1815, 1820, 1844. Diese Liste ist sicher nicht umfassend, kann aber möglicherweise einen Hinweis auf einen Trend geben.



Formen der Identitätsstiftung zu fragen, die im Ausklang des 18. Jahrhunderts entwickelt werden und als konkurrierende und komplementäre Modelle ihre sozialen Nischen einnehmen. Stichworte sind hier der mit der Lavater-Bewegung 1786 eingeleitete aufklärerische Spiritismus, der in die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts mündet,<sup>45</sup> der

liberale Bürgerethos und seine Rekonstruktion der hanseatischen Vergangenheit, sowie der Aufbau deutsch-nationalistischer Ideologie auf der Folie außenpolitischer Strategien zwischen Europa und Übersee.<sup>46</sup> Steht diese Ausdifferenzierung sozialintegrativer Angebote im Zusammenhang mit einer fortschreitenden Autonomie des Rechts?

---

<sup>45</sup>Bremen bietet einen Präzedenzfall für die These, dass die Hochkonjunktur von Geistwesen ursächlich mit den fortschreitenden Ansprüchen naturwissenschaftlicher Erkenntnis zusammenhängt; vgl. Tilman Hannemann: *Die Bremer Magnetiseure: Ein Traum der Aufklärung*. Bremen: Kleio Humanities, 2007.

<sup>46</sup>Vgl. Frank Eisermanns Barbaresken-Projekt im Rahmen des BBKR, URL: ([http://www.bbkr.de/pr\\_barbaresken.html](http://www.bbkr.de/pr_barbaresken.html)).